

Nachweis der Verbrennungsluftzuführung

gemäß ÖVGW RL G 12

Überprüfungsorgan: _____

Überprüfungsdatum: _____

Befund-Nr.: _____

Zeichen: _____

DVR _____

Objektadresse: _____

Neu angeschlossene Gasfeuerstätte(n) : (Art , Hersteller / Type, NWB Q_n, Aufstellort, Fang Lfd.Nr.)

Bestehende raumluftabhängige Feuerstätte (n) : (Art , Hersteller / Type, NWB Q_n, Aufstellort, Fang Lfd.Nr.)

Fenster: mit Dichtungen - Anzahl: _____ ohne Dichtungen – Anzahl: _____
Außentür(en): mit Dichtungen - Anzahl: _____ ohne Dichtungen – Anzahl: _____
Innentür(en): mit Dichtungen - Anzahl: _____ ohne Dichtungen – Anzahl: _____

Beschreibung der für die Zuluft und Abluft maßgeblichen Teile der Wohn- oder Betriebseinheit:

Freie Öffnung zwischen Aufstellraum und _____

Türblattkürzung zwischen Aufstellraum und _____

Offene Verbindung (mind. 1,2 m²) zwischen Aufstellraum und _____

Zuluftöffnungen aus dem Freien (Spaltlüfter- Rohrlüfter - Sonstige Öffnung) : _____ (Ort, Anzahl)

Abluftführung ohne Absaugeinrichtung (thermische Entlüftung): Eigen - Sammellüftung

Abluftführung mit Absaugeinrichtungen (Ventilatoren):

(Art / Ort) _____ mit ohne Verriegelung

(Art / Ort) _____ mit ohne Verriegelung

(Art / Ort) _____ mit Funkabluftsteuerung

(Art / Ort) _____ stromlos

Rahmenbedingungen:

Außentemperatur : _____ °C - wirksame Fanghöhe: _____ m - Fangquerschnitt: _____ cm²

Ergebnis der Messung:

Die Grenzluftzahl (λ) beträgt: _____

Gasfeuerstätte (Art): _____ gemessene Luftzahl (λ) beträgt: _____

Gasfeuerstätte (Art): _____ gemessene Luftzahl (λ) beträgt: _____

Gasfeuerstätte (Art) : _____ gemessene Luftzahl (λ) beträgt: _____

Der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftzuführung wurde erbracht.

Bei Änderungen gemäß beiliegenden Hinweisblattes ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen.

Begründung der Nichteignung und erforderliche Maßnahmen, bzw. Bemerkungen:

Anmerkungen:

Bei der / den Gasfeuerstätte(n) wurde der Abgaswächter auf seine Funktion geprüft und kein Mangel festgestellt.

Zutreffendes ankreuzen

Firmenstempel – Unterschrift

Wichtige Hinweise *) für den Anlagenbetreiber

Änderungen am oder im Gebäude (Wohn –oder Betriebsobjekt) können die Verbrennungsluftzuführung der Wohn-oder Betriebseinheit verschlechtern. Deshalb ist eine neuerliche Messung erforderlich, wenn Änderungen vorgenommen werden, welche die Dichtheit der Gebäudehülle, den Verbrennungsluftbedarf oder die Abgasführung beeinflussen.

Dazu zählen im wesentlichen :

- Nachträgliche Änderungen der Dichtheit der Fenster und Türen (z.B. durch Einbau neuer Fenster oder Türen, nachträgliche Abdichtungen, Nachjustierung von Fenstern)
- Nachträglicher Einbau von Rollläden vor den Fenstern oder Außentüren
- Nachträgliche Änderung der Raumumfassungsflächen (z.B. Teppichböden die unter Türen durchgeführt werden)
- Zusätzlicher Anschluss von raumluftabhängigen Feuerstätten
- Austausch von Feuerstätten (geänderter Verbrennungsluftbedarf)
- Nachträglicher Einbau Luft absaugender Einrichtungen ohne elektrischer Verriegelung mit den Gasfeuerstätten, wie:
 - Ø Absaugventilatoren in Bad und WC
 - Ø Dunstabzughauben in Küchen
 - Ø zentrale Staubsauganlagen
 - Ø Wäschetrockner mit Abluftventilatoren
 - Ø Wärmepumpen mit Ablufführung
 - Ø Klimaanlage
 - Ø Einbau kontrollierter Wohnraumentlüftung mit Absaugbetrieb
 - Ø raumluftabhängige gebläseunterstützte Feuerstätten (z.B.: Pelletsöfen)

Weiteres ist zu beachten :

- Vorhandene Zuluftöffnungen (Spaltlüfter, Rohrlüfter, Schalldämmlüfter) dürfen nicht verschlossen oder verbaut werden und müssen immer in „Offenstellung“ belassen werden.
- Sollte die Ablufführung in ihrer Wohnung durch eine zentrale Abluftanlage erfolgen, darf die Einstellung der Abluftventile (Tellerventile) nicht verändert werden. Abluftventile dürfen nicht entfernt oder verbaut werden.
- Die im Zuge der Messung beschriebenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verbrennungsluftzuführung dürfen nicht verändert werden:

***) Der Inhalt dieses Hinweisblattes ist dem Anlagenbetreiber nachweislich zur Kenntnis zu bringen !**

Bei Mieter – oder Eigentümerwechsel ist der Messbefund samt Anlage dem Nachmieter oder Nacheigentümer weiterzugeben.